

Vorlage vom 6. Juni 2007 an das
Stadtparlament



Feuerschutzreglement

Vom ...

06.10

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Feuerschutzorgane	3
Art. 2 Stadtrat	3
Art. 3 Sicherheitskommission	3
Art. 4 Regionale Feuerschutzkommission	3
Art. 5 Baukommission	3
Art. 6 Feuerschutzbeamter	4
Art. 7 Feuerschauer	4
Art. 8 Kaminfeger	4
Art. 9 Feuerwehr	4
III. Feuerwehrabgabe	4
Art. 10 Tarife	4
Art. 11 Befreiung	4
III. Löschwasserversorgung	5
Art. 12 Bereitstellung	5
Art. 13 Wasserwart	5
III. Gefährdungsklassen	5
Art. 14 Einteilung	5
Art. 15 Gefährdungsklasse 1-3 a) einmalige Gebühr	5
Art. 16 b) wiederkehrende Gebühren	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 18 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	6

Feuerschutzreglement

(Referendumsvorlage)

Das Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 4 und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 und gestützt auf Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 39 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 sowie auf die Vereinbarung der Politischen Gemeinden Gossau und Andwil zur Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt für das Gebiet der Stadt Gossau die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes fest.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2

Stadtrat

Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil.

Art. 3

Sicherheitskommission

Der Stadtrat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Sicherheitskommission.

Die Sicherheitskommission besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Stadtrates als Präsident oder als Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Stadtrates;
- b) dem Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr und seinen/ihrer zwei Stellvertretern;
- c) ein oder zwei weiteren Mitgliedern.

Der Feuerschutzbeamte oder die Feuerschutzbeamtin nimmt bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 4

Regionale Feuerschutzkommission

Die Führung und Organisation der Feuerschutzkommission richtet sich nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil.

Art. 5

Planungs- und Baukommission

Die Planungs- und Baukommission vollzieht die Aufgaben der Brandverhütung.

Art. 6

Feuerschutzbeamter

Der Feuerschutzbeamte:

- a) besorgt die Aufgaben nach Art. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz;
- b) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- c) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, soweit keine Baubewilligung nötig ist;
- d) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Art. 7

Feuerschauer

Der Feuerschauer besorgt die Aufgaben nach Art. 23ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz.

Art. 8

Kaminfeger

Der Kaminfeger besorgt die Aufgaben nach Art. 28ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz.

Art. 9

Feuerwehr

Die Führung und Organisation der Feuerwehr richtet sich nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil.

III. Feuerwehrabgabe

Art. 10

Tarife

Die Feuerwehrabgabe beträgt maximal 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen. Der Stadtrat erlässt den Tarif.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie in registrierter gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebenden Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte bzw. Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Art. 11

Befreiung

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Stadt Gossau, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Stadt Gossau oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat; geleisteter Feuerwehrdienst andernorts in der Schweiz wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Nach 15-jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte.

Die Befreiung und die halbe Feuerwehrabgabe gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrepflicht.

III. Löschwasserversorgung

Art. 12

Bereitstellung

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Sache der Stadt Gossau, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt.

Art. 13

Wasserwart

Der Wasserwart besorgt die Aufgaben nach Art. 122 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz.

III. Gefährdungsklassen

Art. 14

Einteilung

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch den Stadtrat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 15

Gefährdungsklasse 1-3

a) einmalige Gebühr

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

Art. 16

b) wiederkehrende Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 14 dieses Reglementes.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 16. November 1992 mit Nachtrag vom 3. Juli 2003 wird aufgehoben.

Art. 18

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch das Finanzdepartement auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Gossau,

Stadtparlament

Alfred Zahner
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xxxx bis xxxx.

Vom Finanzdepartement genehmigt am xxxx.
Für das
Finanzdepartement
Rechtsdienst